

Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO

immer erlaubnispflichtig

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO

erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

• **Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde**

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen (das **Antragsformular** finden Sie unter www.ordnungsamt.nuernberg.de). Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Im Negativzeugnis oder einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis soll der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er denn Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt. Zur Vereinfachung stellen wir den Hundehalterinnen/ Hundehaltern hierzu einen kleinen "Ausweis" aus.

Bei einem Wechsel der Hundehalterin/des Hundehalters kann ein neues Wesensgutachten erforderlich werden, da neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Die neue Hundehalterin/der neue Hundehalter sollte deshalb mit uns Kontakt aufnehmen und einen neuen "Ausweis" beantragen.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R. im Alter von ca. 1 1/2 Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.

- Den **Antrag** auf Erteilung einer **Erlaubnis** finden Sie ebenso wie Informationen über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung unter www.ordnungsamt.nuernberg.de.
- Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein **Bußgeld** bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden.

Das gilt auch für die unter Kategorie 2 aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.

- **Anleinplicht für Kampfhunde**

Gemäß der Hundehaltungsverordnung der Stadt Nürnberg sind Kampfhunde auf allen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.

- Kampfhunde sind eindeutig zu **kennzeichnen** (i.d.R. mit Microchip).

- **Erhöhte Hundesteuer**

Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt das 8-fache der normalen Hundesteuer.

(Zur Anmeldung Ihres Hundes wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Nürnberg, die entsprechenden Anmeldeformulare sind auch online verfügbar.)

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Nürnberg halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte **vor Erwerb** an:

Stadt Nürnberg
- Ordnungsamt -
Allgemeine Sicherheitsaufgaben
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231 – 10 37 8, - 53 32
Telefax: 0911 / 231 – 16 10 0
Email: sicherheit@stadt.nuernberg.de